

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

07.02.2008

Gültigkeit:

Für alle offenen Veranlagungen

Aktualisierung (Step-up)**ab Steuerperiode 2016****Besteuerung von Holdinggesellschaften****1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 88 StG Holdinggesellschaften**

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

...

Art. 94 StG Holdinggesellschaften

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 88 besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

...

Art. 99 StG Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 500.-.

2. Begriff Holdinggesellschaft

Holdinggesellschaften sind Unternehmen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

2.1 Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Es ist einer Holdinggesellschaft grundsätzlich untersagt, mittels einer gewerblichen, industriellen oder kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgütern oder Dienstleistungen am Wirtschaftsverkehr in der Schweiz teilzunehmen.

2.2 Zulässige Nebenzwecke

- Geschäftsführung der Holdinggesellschaft
- Die Anlage des eigenen Vermögens
- An- und Verkauf von Beteiligungen, solange nicht gewerbsmässiger Handel betrieben wird
- Zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften
- Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene
- Führen des eigenen Rechnungswesens, sowie Bereitstellen eines zentralen Führungs- und Reportingsystems
- Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen

2.3 Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

Verwaltung, Kauf und Verkauf von Immaterialgüterrechten sind zulässig, soweit diese Tätigkeiten im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten der Holdinggesellschaft von untergeordneter Bedeutung bleiben.

Als unzulässig anzusehen sind hingegen Aktivitäten im Bereich des aktiven Markenschutzes, der Forschung und Entwicklung, der technischen Assistenz oder der Qualitätskontrolle. Diese Tätigkeiten verlangen in der Regel nach einem ausgebauten Personalbestand, der den Hauptzweck der Holdinggesellschaft, nämlich die Verwaltung von Beteiligungen ohne Geschäftstätigkeit, in den Hintergrund rücken lässt.

3. Besteuerung

Holdinggesellschaften entrichten keine Gewinnsteuer. Erträge aus Grundeigentum werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

3.1 Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können das Holdingprivileg nicht beanspruchen.

3.2 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- Der statutarische Zweck und die effektive Tätigkeit müssen zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen bestehen.
- In der Regel muss mindestens eine massgebliche Beteiligung ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt.
- Die massgebliche Beteiligung (10 Prozent des Grundkapitals oder mindestens 1 Millionen Franken) muss mindestens ein Jahr gehalten werden.
- Die Holdinggesellschaft darf in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- Nebenzwecke dürfen verfolgt werden, solange sie gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen von lediglich untergeordneter Bedeutung bleiben.
- Die Beteiligungen oder Beteiligungserträge müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven (Buchwert oder Verkehrswert) oder Erträge ausmachen.

4. Statuswechsel / Step-up

Die Besteuerung als Holdinggesellschaft sollte von Dauer sein. Erfüllt eine Gesellschaft die Anforderungen zur privilegierten Besteuerung nicht mehr, wird ihr in der Regel eine Toleranzfrist von drei Jahren eingeräumt, um die Voraussetzungen für die Besteuerung als Holdinggesellschaft wieder zu erfüllen.

Bei einer Überführung einer juristischen Person in eine Holdinggesellschaft sowie beim Wechsel in den Status einer Holdinggesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übertrags festgehalten. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat zu diesem Zweck eine Steuerbilanz zu erstellen. Eine allfällige spätere Besteuerung zum ordentlichen Tarif beschränkt sich auf den festgehaltenen Bestand an stillen Reserven, soweit sie im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind. Eine Besteuerung entfällt, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer möglich gewesen wäre.

Für eine Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven beim Übergang zur ordentlichen Besteuerung (sog. Step-up) bitten wir Sie, mit Ruedi Imfeld, Leiter juristische Personen, Kontakt aufzunehmen (Tel.: 041 618 71 87/E-Mail: ruedi.imfeld@nw.ch).

5. Verfahren

Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen. Auf der Steuererklärung ist ein Antrag auf Privilegierung als Holdinggesellschaft zu stellen.